

Harald Thome / Referent für Sozialrecht

Von: liste-muensterland <liste-muensterland-bounces@asyl.org> im Auftrag von
Claudius Voigt <voigt@ggua.de>
Gesendet: Montag, 8. Juni 2020 16:12
An: liste-muensterland@asyl.org
Betreff: [liste-muensterland] Corona-"Kinderbonus": Ausländischen Familien mit
dem falschen Aufenthaltsstatus droht Ausschluss
Anlagen: Unbenannte Anlage 04942.txt

Liebe Kolleg*innen,

das „[Konjunkturpaket](#)“, das vom Koalitionsausschuss in der letzten Woche verabschiedet worden ist, sieht für Familien bekanntlich eine Zahlung von 300 Euro pro Kind vor (Nr. 26). Nach den mir bislang bekannten Veröffentlichungen soll diese Summe zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt und würde daher nur an Kinder erbracht werden, die tatsächlich auch Kindergeld erhalten. Ein Gesetzentwurf ist zumindest mir dazu bislang nicht bekannt. Im Koalitionspapier heißt es:

*„Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes **kindergeldberechtigte** Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.“*

Eine solche Regelung hätte jedoch zur Folge, dass Kinder, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben, von diesem „Bonus“ ausgeschlossen wären. Ausgeschlossen wären viele Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit bestimmten Aufenthaltspapieren. Unter anderem würden folgende Eltern keinen Kinderbonus für ihre in Deutschland lebenden Kinder erhalten (verkürzt zusammengefasst):

- Eltern mit **Aufenthaltsgestattung** (denn diese haben in aller Regel keinen Kindergeldanspruch. Ausnahmen gelten nur in bestimmten Fällen für türkische und einige andere Staatsangehörige).
- Eltern mit einer **Duldung** (denn auch diese haben der Regel keinen Kindergeldanspruch – noch nicht einmal, wenn sie erwerbstätig sind! Ausnahmen gelten nur für Personen mit einer Beschäftigungsduldung und für bestimmte Staatsangehörige). Noch nicht einmal mit einer **Ausbildungsduldung** gibt es einen Kindergeldanspruch.)
- Eltern mit **bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen** (23 Absatz 1 AufenthG wegen Krieg im Heimatland sowie §§ 23a, 24 oder § 25 Absatz 3 bis 5), wenn sie nicht erwerbstätig sind oder waren *und* sich auch noch keine 15 Monate in Deutschland aufhalten).
- Eltern, die als **ausländische Studierende** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG besitzen sowie Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis für ein **berufliches Anerkennungsverfahren** (§ 16d) oder für die **Arbeitsuche** (§ 20 Abs. 3 AufenthG), wenn sie nicht erwerbstätig sind oder waren.
- In bestimmten Fällen **EU-Bürger*innen**, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder waren.

Ob die drohenden Ausschlüsse vom Kinderbonus für bestimmte nicht-deutsche Staatsangehörige tatsächlich beabsichtigt sind oder der konkrete Gesetzentwurf dazu Sonderregelungen vorsehen wird, ist mir bislang nicht klar. Sicher ist nur: Wenn die Ausschlüsse vom Kinderbonus tatsächlich kommen sollten, würden sie nicht nur eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung bedeuten. Sie würden auch die wirtschaftlich Schwächsten treffen (zumal die Leistungen nach AsylbLG

ohnehin das Existenzminimum bereits oft unterschreiten). Ausländerrechtliche Ausschlüsse wären aber vor allem mit dem offiziellen Ziel und Zweck des „Kinderbonus“ nicht zu vereinbaren. Denn ausweislich des Koalitionsbeschlusses (S. 1) sollen die Maßnahmen

- *„die Konjunktur stärken, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln,*
- *im weiteren Verlauf auftretende wirtschaftliche und soziale Härten abfedern, (...),*
- *junge Menschen und Familien unterstützen“.*

Somit stünden Benachteiligungen aufgrund migrationspolitischer Erwägungen mit den Zielen des Konjunkturpakets offensichtlich in Widerspruch.

Umso wichtiger ist, dass nun – noch vor dem konkreten Gesetzgebungsverfahren – gegenüber Bundestagsabgeordneten und Bundesregierung Lobbyarbeit betrieben wird, um eine weitere soziale und rechtliche Diskriminierung aus migrationspolitischen Erwägungen (oder auch aus Versehen) zu verhindern! Denn davon haben wir zweifellos mehr als genug.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V.
Hafenstraße 3 - 5
48153 Münster
Tel.: 0251 14486 – 26
Mob.: 01578 0497423
Fax: 0251 14486 – 10
www.ggua.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347
Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB: Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel, Dominik Hügling (Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh
Datenschutzbeauftragte: Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.